STADT STRAUBING

AMTSBLATT

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2022 • Nummer 49 **Donnerstag, 01. Dezember 2022**

Inhaltsverzeichnis

Sitzungstermine Seite 603

Bekanntmachungen

Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung AWS) im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land Seite 608

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land Seite 619

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
hier: Aufstufung einer Teilstrecke (Grundstück Flur-Nr. 570 Teilfläche der Gemarkung Kagers) des öffentlichen Feld- und Waldweges „Am Hochweg“ zur Ortsstraße Seite 621

Vollzug des Sprengstoffrechts;
Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände im Bereich der historischen Innenstadt am 31. Dezember und am 01. Januar eines Jahres Seite 623

Sprechstunde des Behindertenbeirates der Stadt Straubing Seite 626

Vergabeverfahren Seite 626

Fundsachen im November 2022 Seite 627

Standesamtliche Nachrichten Seite 627

Herausgeber:
Stadt Straubing • Büro des Oberbürgermeisters
Theresienplatz 2, 94315 Straubing, hauptamt@straubing.de
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Sitzungstermine

Montag, 05. Dezember 2022, 16:00 Uhr

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
(im Seminarraum 2 und 3 der Straubinger Ausstellung- und Veranstaltungs GmbH)

T a g e s o r d n u n g
- öffentlich -

Bürgermeister Schäfer

1 Jahresabschlüsse 2021 der von den Organen der Stadt Straubing verwalteten Stiftungen

1.1 hier: Feststellung der Jahresrechnung

1.2 hier: Erteilung der Entlastung

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

2 Stadtbibliothek;

2.1 hier: Zweckvereinbarung Leseregion

2.2 hier: Änderung der Gebührensatzung

3 Förderprogramm „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte – SoLD“;
hier: Entscheidung über die Teilnahme an der geplanten Vollausstattungsrunde

4 Schulverband Parkstetten;

4.1 hier: Kündigung des öffentlich-rechtlichen Schulvertrages über die Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt Straubing und dem Schulverband Parkstetten im Volksschulwesen vom 16.07.2010 zum 31.07.2023

4.2 hier: Entscheidung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt Straubing und dem Schulverband Parkstetten bezüglich der Dr.-Johann-Stadler-Grundschule Parkstetten

4.3 hier: Entscheidung über die Vertretung im Schulverband Parkstetten

5 Gäubodenmuseum;
hier: Einführung einer Gebührensatzung mit Änderung der Gebühren

6 Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.11.2022 und des Stadtrates vom 21.11.2022

7 Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

8 Antrag des Ausländer- und Migrationsbeirats auf Etablierung eines Straubinger Integrationspreises

9 Antrag des Caritasverbandes Straubing-Bogen;
hier: Schuldner- und Insolvenzberatung 2023

10 Mitteilungen

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

11 Geplante Verlängerung der Optionsregelung § 2b UStG

12 Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan der Bürgerspitalstiftung Straubing für das Geschäftsjahr 2023

13 Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

14 33. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid“ - Parallelverfahren;
hier: Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB, Feststellungsbeschluss

15 Erweiterung und Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid“ (Nr. 190/1) - Parallelverfahren;
hier: Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Satzungsbeschluss

16 Vorbereitung auf einen eventuellen langanhaltenden und flächendeckenden Stromausfall im Bereich der Stadt Straubing;
hier: Sachstandsbericht

17 Mitteilungen

Berichterstatter: Werkleiterin Pop

18 Mitteilungen

Dienstag, 06. Dezember 2022, 16:00 Uhr

Sitzung des Sozialausschusses
(im Seminarbereich der Straubinger Ausstellung- und Veranstaltungs GmbH)

T a g e s o r d n u n g
- öffentlich -

1 Genehmigung der Niederschrift vom 17.11.2022

2 Antrag des Vereins Haus für das Leben e. V. auf Bezuschussung der Straubinger Beratungs- und Interventionsstelle für das Jahr 2023

3 Straubinger Tafel der Malteser Hilfsdienst gGmbH;
hier: Anträge der Fraktionen der ödp/PU und der GRÜNEN auf finanzielle Unterstützung

4 Antrag der Faktion der ödp/PU zur Unterstützung bedürftiger Bürgerinnen und Bürger;
hier: Darlegung der staatlichen Entlastungsmaßnahmen und weiteres Vorgehen

5 Sachstandsbericht zur Wohngeldreform zum 01.01.2023 (Wohngeld-Plus-Gesetz) und zum zweiten Heizkostenzuschuss

6 Mitteilungen und Anfragen

Dienstag, 06. Dezember 2022, 17:00 Uhr

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand
(im Tecnologie- und Gründerzentrum, Europaring 4, Sitzungsraum Bogenberg)

T a g e s o r d n u n g
- öffentlich -

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen

2. Genehmigung der Niederschrift über die 4 Verbandsversammlung vom 18.10.2022

3. Bericht der Geschäftsleitung

4. Wirtschaftsplan 2023

5. Ergänzung Ansiedlungskriterien „Hier blüht Ihnen was“

6. Mitteilungen

Mittwoch, 07. Dezember 2022, 16:00 Uhr

Sitzung des Jugendhilfeausschusses
(im Seminarbereich der Straubinger Ausstellung- und Veranstaltungs GmbH)

T a g e s o r d n u n g
- öffentlich -

1 Genehmigung der Niederschrift vom 11.10.2022

2 Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses:

2.1 hier: beschließendes und weiteres beschließendes Mitglied

2.2 hier: beratendes Mitglied

2.3 hier: s tellvertretendes beratendes Mitglied

3 Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Verhandlung von Entgelten mit Trägern der freien Jugendhilfe bei Inanspruchnahme ambulanter Jugendhilfeleistungen auf die Regionale Koordinierungsstelle für ambulante Kinder- und Jugendhilfen Oberpfalz (Sitz in Regensburg)

4 Vereinbarung über die Bereitstellung und Förderung einer Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Sorge-/Erziehungsberechtigte der Kath. Jugendfürsorge (KJF) der Diözese Regensburg

5 Antrag des Vereins Würfel, Brett und Karte e.V. (vormals Arbeitsgemeinschaft Straubinger Spieletage) auf Zuschuss zu den Mietkosten des Fundus

6 Mitteilungen und Anfragen

Donnerstag, 08. Dezember 2022, 16:00 Uhr

Sitzung des Schulausschusses
(im Seminarraum 2 und 3 der Straubinger Ausstellung- und Veranstaltungs GmbH)

T a g e s o r d n u n g
- öffentlich -

1 Genehmigung der Niederschrift vom 19.07.2022

2 Anton-Bruckner-Gymnasium;
hier: Entscheidung über den Antrag auf Errichtung einer Videoüberwachungsanlage für die Fahrradabstellplätze

3 Jakob-Sandtner-Realschule;
hier: Entscheidung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die schulpsychologische Beratung

4 Förderprogramm „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte – SoLD“;
hier: Entscheidung über die Teilnahme an der geplanten Vollausstattungsrunde

5 Schulverband Parkstetten;

5.1 hier: Kündigung des öffentlich-rechtlichen Schulvertrages über die Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt Straubing und dem Schulverband Parkstetten im Volksschulwesen vom 16.07.2010 zum 31.07.2023

5.2 hier: Entscheidung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt Straubing und dem Schulverband Parkstetten bezüglich der Dr.-Johann-Stadler Grundschule Parkstetten

5.3 hier: Entscheidung über die Vertretung im Schulverband Parkstetten

6 Mitteilungen und Anfragen

Freitag, 09. Dezember 2022, 14:00 Uhr

Sitzung des Werkausschusses des Eigenbetriebes der Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung
(im Foyer des Entwässerungsbetriebs, Imhoffstraße 97)

T a g e s o r d n u n g
- öffentlich -

1 Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung des Werkausschusses vom 23.09.2022

2 Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung (SER) für das Jahr 2021 und Entlastung der Werkleitung und des Oberbürgermeisters

3 Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Investitionsmaßnahmen in 2023;
hier: Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat

4 Mitteilungen

Bekanntmachungen

SATZUNG[1]

über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung AWS) im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Art. 24 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Satzung:

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) [1]Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. [2]Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.[3]Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.

(2) [1]Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. [2]Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) [1]Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben sowie Grüngut und Gartenabfälle, die über die Biotonne und an den Wertstoffhöfen eingesammelt werden. [2]Die genaue Beschreibung welche Bioabfälle wie gesammelt werden, wird vom Zweckverband veröffentlicht.

(5) [1]Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall, der aufgrund von Größe und Gewicht nicht in die vorgeschriebenen Restmüllbehälter passt. [2]Die genaue Beschreibung, welche Abfälle Sperrmüll sind, wird vom Zweckverband veröffentlicht.

(6) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

(7) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.

(8) [1]Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt. [2]Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(9) [1]Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte[2] gleich. [2]Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(10) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige, wie insbesondere Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, einschließlich Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte.

(11) Haushalte im Sinn dieser Satzung sind

1. zusammenwohnende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Personen (Mehrpersonenhaushalte) sowie
2. allein wohnende und wirtschaftende Personen (Einpersonenhaushalte).

§ 2
Abfallvermeidung und Wiederverwendung

(1) [1]Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes hat den Anfall von Abfällen und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten. [2]Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.

(2) Der Zweckverband berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

§ 3
Abfallentsorgung durch den Zweckverband

(1) Der Zweckverband entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Zweckverband Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 4
Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband

(1) [1]Von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband sind ausgeschlossen

1. Eis und Schnee
2. explosionsgefährliche Stoffe, wie insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen, sowie brennende oder glühende Abfälle,
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie insbesondere Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
   a) Infektiöse Abfälle
      > Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
   b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen,
      > die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
      > zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
      > Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
   c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
4. Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,

5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 70 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
7. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der Regierung nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, oder die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,
9. CFK-Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

[2]Satz 1 Nr. 8 gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen eines Bring- oder Holsystems nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Satzung miterfasst werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband ausgeschlossen worden sind.

(3) [1]Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Zweckverband zu entsorgen ist, entscheidet der Zweckverband oder dessen Beauftragter. [2]Dem Zweckverband ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) [1]Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Zweckverband weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. [2]Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. [3]Geschieht dies dennoch, so kann der Zweckverband neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5
Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) [1]Eigentümer von im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes zu verlangen (Anschlussrecht).[2]Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) [1]Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes zu überlassen (Überlassungsrecht).[2]Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6
Anschluss- und Überlassungszwang

(1) [1]Eigentümer von im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes anzuschließen (Anschlusszwang). [2]Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen; dies gilt nicht für Ferienhäuser [3].

(2) [1]Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes zu überlassen (Überlassungszwang). [2]Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. [3]Für den gesamten im Verbandsgebiet anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Zweckverband nach Maßgabe des § 17 KrWG.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

§ 7
Mitteilungs- und Auskunftspflichten
Mitwirkung der Gemeinden

(1) [1]Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen dem Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Zweckverband überlassen werden müssen. [2]Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) [1]Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Zweckverband von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. [2]Der Zweckverband bzw. seine Mitarbeiter haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten[4]. [3]Außerdem hat der Zweckverband nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

(3) [1]Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. [2]Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. [3]Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. [4]Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Zweckverband anerkannt worden sind.

(4) Die Gemeinden unterstützen den Zweckverband nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.

§ 8
Störungen in der Abfallentsorgung

(1) [1]Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. [2]Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. [3]Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) [1]Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. [2]Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9
Eigentumsübertragung

(1) [1]Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. [2]Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Zweckverbandes über. [3]Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt
Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10
Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Zweckverband ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Zweckverband oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
   a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
   b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11
Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfen) erfasst, die der Zweckverband in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. Dadurch wird durch den Zweckverband eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
   a) Papier, Pappe und Kartonagen, soweit sie nicht über das Holsystem nach § 13 eingesammelt werden,
   b) Altmetalle,
   c) Grüngut (Gartenabfälle, wie Rasen-, Baum-, Strauchschnitt und Laub),
   d) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen,
   e) Alttextilien, insbesondere Altkleider und Altschuhe,
   f) Bauschutt,
   g) Altspeisefette und –öle,
   h) Flachglas,
   i) Altbatterien,
   j) Sperrmüll, soweit er nicht über das Holsystem nach § 13 eingesammelt wird,

k) Verkaufsverpackungen,
l) Hartplastik (Nichtverpackungs-Kunststoffe),
m) PU-Schaumdosen,
n) CDs und DVDs,
o) weitere Abfälle, die vom Zweckverband mitgeteilt werden,

2. Abfälle
   a) die durch Direktanlieferung an Deponien oder sonstigen Annahmestellen überlassen werden, insbesondere Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, asbesthaltige Abfälle, Gipskartonplatten, Mineraldämmstoffe (Glas- und Steinwolle),
   b) die durch Direktanlieferung an die Müllumladestation des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf überlassen werden.
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12
Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) [1]Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Zweckverband dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben, bzw. zu den vom Zweckverband bestimmten Anlagen zu bringen. [2]Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. [3]Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Zweckverband festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.

(2) [1]Abfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. [2]Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Zweckverband bekanntgegeben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. [3]Die Abgabe ist nur in haushaltsüblichen Mengen zulässig.

§ 13
Holsystem

(1) [1]Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 an oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt. [2]Die Abfälle müssen am Abfuhrtag um 5.30 Uhr bereitgestellt sein.

(2) Dem Holsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
   a) Papier, Pappe, Kartonagen, soweit sie nicht über das Bringsystem (§ 11) eingesammelt werden,
   b) Bioabfälle ausgenommen sperrige Gartenabfälle,
2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll), soweit sie nicht nach § 11 im Bringsystem erfasst werden,
3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14
Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) [1]Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 5 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. [2]Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. [3]Andere als die zugelassenen

Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert. [4]Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt der Zweckverband im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist. [5]Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. für Papier, Pappe, Kartonagen
   a) blaue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
   b) blaue Müllnormgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum
2. für Bioabfälle
   a) braune Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
   b) braune Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum.

(2) [1]Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1 bis 5 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. [2]Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. [3]Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonne mit 80 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
4. graue Müllgroßbehälter mit 770 und 1.100 l Füllraum,
5. Restmüllsäcke mit ca. 70 l Füllraum.

[4]Soweit eine Gefäßneuanschaffung erforderlich ist (Gefäßumstellung und Neuanschluss), muss das neue Gefäß der Euro-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen.

(3) [1]Fallen vorübergehend so viele Abfälle zur Beseitigung an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. [2]Der Zweckverband informiert, welche Restmüllsäcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(4) [1]Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann der Zweckverband eine Entsorgung mittels Restmüllsäcken zulassen. [2]Als Abnahmeverpflichtung gelten mindestens je anschlusspflichtiges Grundstück 26 Abfallsäcke im Jahr. [3]Die Ausgabe dieser Restmüllsäcke erfolgt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes. [redacted] [4]Der Anspruch auf Ausgabe der Restmüllsäcke erlischt mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungsjahres, bei Abmeldung des Grundstücks mit dem Tag der Abmeldung.

(5) [1]Sperrmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird in haushaltsüblichen Mengen vom Zweckverband abgeholt, wenn dies der Entsorgungspflichtige unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. [2]Der Zweckverband bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Entsorgungspflichtigen mit. [3]Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. [4]Die Einzelabmessungen eines Gegenstandes dürfen die Maße 200 cm x 100 cm x 80 cm in irgendeiner Richtung nicht überschreiten. [5]Die im Satz 1 genannten Abfälle sind zu den bekanntgegebenen Zeitpunkten an den für die Abfallbehältnisse festgelegten Standplätzen (§ 15 Abs. 7) so zu Abfuhr bereit zu stellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

(6) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1 der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes" (Stand Juni 2021) genügen, zu sammeln und bereitzustellen.[5]

§ 15
Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) [1]Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 sowie grundsätzlich weitere Behältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 5 Nrn. 1 und 2 vorhanden sein, sofern diese Abfälle (Pappe, Papier, Kartonagen) nicht im Bringsystem nach § 11, bzw. durch Eigenverwertung (Bioabfälle)

entsorgt werden. [2]Absatz 3 bleibt unberührt. [3]Die Anschlusspflichtigen haben beim Zweckverband oder einer von ihm bestellten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. [4]Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 80 Litern, eine Biomüllbehälterkapazität von 120 Litern sowie ein Behältnis von 240 Litern für Papier, Pappe und Kartonagen zur Verfügung stehen. [5]Satz 1 bleibt unberührt.

(2) [1]Unbeschadet des Absatzes 1 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 7,5 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden. [2]Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

Alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen	3,0 l je Beschäftigten
zusätzlich:	
a) Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen	2,5 l je Bett
b) Gaststätten, Imbissstuben	5,0 l je Beschäftigten
c) Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen	2,5 l je Beschäftigten
d) Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen	1,0 l je Schüler/Kind

[3]In begründeten Ausnahmefällen kann der Zweckverband zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Satz 1 abweichende Regelungen treffen, oder die Zuschläge in Satz 2 nach sachgemäßem Ermessen verringern oder erhöhen. [4]Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z. B. Messen, Jahrmärkten, Konzerten etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

(3) [1]Der Zweckverband kann für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 gestatten, wenn

a) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absätzen 1 und 2 gegeben ist und
b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

[2]Der Zweckverband kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverband zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet.

(4) Der Zweckverband kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 3 festlegen.

(5) [1]Die Anschlusspflichtigen haben die nach § 14 Abs. 2 Satz 3 zugelassenen Abfallgefäße in der jeweils zutreffenden Art und Größe und Anzahl selbst zu beschaffen. [2]Der Zweckverband informiert die Anschlusspflichtigen über die zugelassenen Abfallgefäße. [3]Zur ordnungsgemäßen Erfassung und Veranlagung der nach § 14 Abs. 2 Satz 3 zugelassenen Abfallgefäße werden je nach Behältergröße Gebührenmarken ausgegeben, die vom Zweckverband deutlich sichtbar angebracht werden. [4]Abfallgefäße ohne gültige Gebührenmarke werden nicht entleert. [5]Gebührenmarken an nicht mehr veranlagten Abfallgefäßen werden vom Zweckverband entfernt. [6]Die nach § 14 Abs. 1 Satz 5 zugelassenen Behältnisse in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Anzahl werden vom Zweckverband bereitgestellt entsprechend dem nach § 14 Abs. 2 Satz 3 angemeldeten Restmüllbehältervolumen. [7]Durch Anordnung im Einzelfall kann der Zweckverband davon abweichende Regelungen treffen. [8]Bei wiederholtem Missbrauch nach § 14 Abs. 1 Satz 1 kann der Zweckverband die von ihm bereitgestellten Abfallgefäße von angeschlossenen Grundstücken einziehen. [9]Die Anschlusspflichtigen haben die vom Zweckverband bereitgestellten Behältnisse pfleglich zu behandeln, in ordnungsgemäßem Zustand und betriebsbereit zu halten. [10]Für Beschädigungen, übermäßige Verunreinigungen sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige für den entstandenen

Schaden. [11]Der Anschlusspflichtige kann auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von der Biotonne (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) verlangen, wenn er glaubhaft nachweist, dass sämtliche Bioabfälle auf seinem Grundstück verwertet werden. [12]Ausgenommen von dieser Verwertungspflicht sind Fleisch-, Fisch- und Knochenabfälle sowie sperrige Gartenabfälle. [13]Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.

(6) [1]Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. [2]Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. [3]Staubförmige Abfälle (z.B. Asche) dürfen nur in verschlossenen Säcken in die Abfallgefäße eingegeben werden.

(7) [1]Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; die Anfahrt muss freigehalten sein. [2]Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.[3] Abfallbehältnisse in sogenannten Mülltonnenboxen werden nur dann von dort entnommen und wieder zurückgestellt, wenn diese unmittelbar an der Straßenbegrenzungslinie angeordnet und frei zugänglich sind. [4]Müllgroßbehälter (§ 14 Abs. 2 Ziffer 4) werden, soweit sie nicht an den Fahrbahnrand gebracht werden können, auf dem vom Zweckverband festgelegten Standplatz entleert. [5]Bei Streusiedlungen und bei Grundstücken, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse nicht, nur über Privatzufahrten oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können, sind die Abfallbehältnisse von den Überlassungspflichtigen auf Verlangen selbst zu einer Sammelstelle oder zur nächstgelegenen vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. [6]Werden Straßen befahren, die keine öffentlichen Straßen im Sinn des Straßen- und Wegerechts sind (Art. 3, 53, Bayer. Straßen- und Wegegesetz) kann der Zweckverband verlangen, dass er von der Haftung wegen möglicher Schäden freigestellt wird. [7]Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, ist der Zweckverband zum Befahren der Privatstraßen nicht verpflichtet; Satz 5 gilt entsprechend. [8]Der Zweckverband kann in diesen Fällen die regelmäßige Benutzung von Abfallsäcken anstatt der zugelassenen Restmülltonnen erlauben. [9]Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

(8) Können Abfallbehältnisse aus einem vom Überlassungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert werden (z.B. wegen nicht ordnungsgemäßer Bereitstellung), so erfolgt die Entleerung und Abfuhr im Rahmen der nächsten Abfuhr oder durch eine auf Kosten des Abfallpflichtigen veranlasste gesonderte Abfuhr (§ 4 Abs. 6 Gebührensatzung).

(9) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallgefäße oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle an den Abfallfahrzeugen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragter entstehen, haften der Eigentümer des Grundstücks sowie der Verursacher.

§ 16
Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

(1) [1]Bioabfall und Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt; Papier, Pappe und Kartonagen werden alle 4 Wochen abgeholt. [2]Bei den Müllgroßbehältern für Restmüll (§ 14 Abs. 2 Satz 3 Ziffer 4) sind Sonderleerungen gegen Zusatzgebühr möglich. [3]Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Verbandsgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Zweckverband bekanntgegeben. [4]Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. [5]Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so wird hierüber in geeigneter Weise informiert.

(2) [1]Der Zweckverband kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. [2]In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 17
Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) [1]Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Zweckverband dafür bestimmten

Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. [2]Der Zweckverband informiert über die für die Anlieferung zugelassenen Anlagen. [3]In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. [4]Der Zweckverband kann im Einzelfall von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen festlegen.

(2) Darüber hinaus kann der Zweckverband zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist.

(3) [1]Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. [2]Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

3. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 18
Bekanntmachungen

[1]Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen und der Stadt Straubing. [2]Sie können zusätzlich in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den Gemeinden im Verbandsgebiet sowie im Internetauftritt des Zweckverbandes veröffentlicht werden.

§ 19
Gebühren

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15) zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Zweckverband bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 21
Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land vom 28.7.2015 (RABl NB Nr. 12/2015 vom 25.9.2015, S. 84) außer Kraft.

Straubing den 29.11.2022

Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land

gez.

Markus Pannermayr

Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes benutzt.

(2) [1]Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Zweckverbandes angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. [2]Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. [3]Als Anlieferer gilt auch der Fahrer oder Halter des Anlieferfahrzeugs, sowie jede natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung der Abfall angeliefert wird. [4]Die Abfallentsorgung des Zweckverbandes benutzt auch derjenige, dessen unzulässig bereitgestellte, behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Zweckverband entsorgt.

(3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner.

(4) Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter oder einen bevollmächtigten Zustellvertreter gerichtet werden.

(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfuhren bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke, bei zusätzlich aufgestellten Bionormbehältern auch nach deren Zahl, Fassungsvermögen und Zahl der Abfuhren.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle und den tatsächlich anfallenden Sammlungs- und Transportkosten.

§ 4
Gebührensatz

(1) [1]Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-täglicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für

1. eine Abfallnormtonne mit einem Volumen von 80 l 117,00 €,
2. eine Abfallnormtonne mit einem Volumen von 120 l 175,20 €,
3. eine Abfallnormtonne mit einem Volumen von 240 l 351,00 €,
4. einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 770 l 1.125,00 €,
5. einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 1.100 l 1.608,00 €.

[2]Entsprechendes gilt auch bei wöchentlichem Abfuhrwechsel zwischen Restmüll- und Bionormbehältern. [3]Eine wöchentliche Restmüllabfuhr ist nur in vom Zweckverband besonders genehmigten Ausnahmefällen und nur für Behälter mit 770 l und 1.100 l zulässig; die in Satz 1 genannten Gebühren werden dann verdoppelt. [4]Bei sonstigen aus zwingenden Gründen erforderlichen Sonderentleerungen für Abfallgroßbehälter von 770 l und 1.100 l oder einer vergleichbaren Menge beträgt die Gebühr

1. für 770 l 46,90 €,
2. für 1.100 l 67,00 €.

(2) [1]Die Gebühr für die Abfallentsorgung von gekennzeichneten grauen Restmüllsäcken bei Verwendung zur regelmäßigen Abfuhr (§ 14 Abs. 4 AWS) beträgt für

1. einen 70 l-Sack 4,10 €,
2. einen 210 l-Sack 12,30 €.

[2]Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen gekennzeichneten grauen Restmüllsäcken beträgt für

jeden 70 l-Sack 4 ,10 €.

(3) [1]Werden auf Antrag des Gebührenschuldners zusätzliche Bionormbehälter durch den Zweckverband bereitgestellt, beträgt die Gebühr für Abholung und Verwertung je zusätzlich veranlagtem Behälter jährlich:

1. bei einer Bionormtonne mit einem Volumen von 120l 115,55 €,
2. bei einer Bionormtonne mit einem Volumen von 240 l 231,15 €,
3. bei einer Bionormtonne mit einem Volumen von 240 l, wenn nur eine 120 l Bionormtonne zusteht 115,55 €.

[2]Der Antrag nach Satz 1 muss sich mindestens auf einen Zeitraum von einem Kalenderjahr beziehen. [3]Eine Abmeldung ist nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(4) [1]Die Gebühr nach Abs. 1 und 2 ermäßigt sich auf Antrag um 15,00 € pro Kalenderjahr und Grundstück, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ganzjährig durch Eigenkompostierung verwertet werden. [2]Die Überlassung von Fleisch-, Fisch- und Knochenabfällen sowie von sperrigen Gartenabfällen an den Zweckverband steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

(5) Besteht die Gebührenschuld bei Jahresgebühren für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

(6) [1]Die Kosten der Entsorgung direkt angelieferter oder unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle sind dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. [2]Ebenso die Entleerung von Abfallgefäßen, die nicht ordnungsgemäß bereitgestellt sind. [3]Für Bionormtonnen mit Bioabfällen, die mit Störstoffen verunreinigt sind, und deshalb als Restmüll zu entsorgen sind, beträgt die Gebühr

1.	für 120 l	15 €,
2.	für 240 l	20 €.

§ 5
Entstehen der Gebührenschuld

(1) [1]Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Monate. [2]Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 ändern.

(2) Bei Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Benutzer.

(3) [1]Bei Verwendung von zu veranlagenden Restmüllsäcken gemäß § 14 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebührenschuld mit dem der Anmeldung folgenden Monat und zwar jeweils für das gesamte Kalenderjahr. [2]Bei Anmeldung ab 1. Juli des laufenden Kalenderjahres reduziert sich die Abnahmeverpflichtung auf 13 Restmüllsäcke für das erste Kalenderjahr. [3]Entsprechendes gilt für eine Abmeldung vor dem 1. Juli des laufenden Kalenderjahres.

(4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(5) Bei der Entsorgung unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Zweckverband.

§ 6
Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) [1]Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend vom Abs. 1 am 1. Juli eines Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. [2]Der Antrag muss spätestens zum 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. [3]Die Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. [4]Dies muss spätestens zum 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres beantragt werden.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

[2]Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land vom 21.11.2018 (RABl. NB Nr. 1/2019 vom 18.1.2019, S. 2) außer Kraft.

Straubing, 29.11.2022
Zweckverband Abfallwirtschaft
Straubing Stadt und Land

gez.
Markus Pannermayr
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); hier: Aufstufung einer Teilstrecke (Grundstück Flur-Nr. 570 Teilfläche der Gemarkung Kagers) des öffentlichen Feld- und Waldweges „Am Hochweg“ zur Ortsstraße

Aufstufungsverfügung

Gemäß dem Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 05.05.2022 wird die nachfolgend beschriebene Teilstrecke (Grundstück Flur-Nr. 570 Teilfläche der Gemarkung Kagers) des öffentlichen Feld- und Waldweges „Am Hochweg“ zur Ortsstraße im Sinne des Art. 46 Nr. 2 BayStrWG aufgestuft.

Anfangspunkt:
südöstlicher Grenzpunkt des Grundstücks Flur-Nr. 572 der Gemarkung Kagers (öffentlicher Feld- und Waldweg „Am Hochweg“)

Endpunkt:
westliche Grenze der Grundstücks-Flur-Nr. 323/1 der Gemarkung Kagers (Helenastraße)

Länge: 10 m

Widmungsbeschränkungen: keine

Träger der Straßenbaulast: Stadt Straubing

Die Aufstufungsverfügung einschließlich ihrer Begründung und dem Lageplan kann bei der Stadt Straubing, Amt für Recht- und Erschließungswesen, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 240, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Die Aufstufungsverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Straubing als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Aufstufungsverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zu Protokoll oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Straubing, den 28.11.2022

Pannermayr
Oberbürgermeister

Vollzug des Sprengstoffrechts; Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände im Bereich der historischen Innenstadt am 31. Dezember und am 01. Januar eines Jahres

Die Stadt Straubing erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes dürfen auch am 31. Dezember und am 01. Januar eines Jahres im Bereich der historischen Innenstadt pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Feuerwerkskörper für Kleinfeuerwerke) nicht abgebrannt werden. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung ist aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

3. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird für sofort vollziehbar erklärt.

4. Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung im Bereich der historischen Innenstadt am 31. Dezember und am 01. Januar eines Jahres pyrotechnische Gegenstände abbrennt, kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro belegt werden.

Begründung:

Die Stadt Straubing ist für den Erlass dieser Anordnung zuständig, § 1 Abs. 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) i.V.m. Nr. 28.5 der Anlage (Besondere Zuständigkeiten) zur ZustV-GA.

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) kann allgemein oder im Einzelfall angeordnet werden, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Feuerwerkskörper für Kleinfeuerwerke) in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 01. Januar eines Jahres nicht abgebrannt werden dürfen.

Die Gebäude am Stadtplatz und in den Seitengassen sind besonders brandempfindlich. Insbesondere aufgrund der geschlossenen Bauweise besteht die Gefahr, dass sich ein Brand schnell auf andere Gebäude ausweitet. Durch die dichte Bebauung und engen Gassen sind Gebäude für die Feuerwehr zum Teil schwer zugänglich. Besonders gefährdet sind auch die bestehenden Flachdächer, historischen Innenhöfe mit Holzveranden, Dachterrassenbereiche u.ä., da abgebrannte, noch glimmende Feuerwerkskörper dort liegen bleiben und somit leicht ein Brand entstehen kann. Gleiches gilt für alte Dachdeckungen, die nicht mehr völlig geschlossen sind, und Dachrinnenbereiche. Dort können Feuerwerkskörper bis zum Holz des Dachstuhles bzw. der Verschalung gelangen. Nicht zuletzt gibt es im Bereich der historischen Innenstadt zahlreiche Gebäude mit umfangreichen Holzkonstruktionen, die vor Bränden zu schützen sind. Die Gefahr, dass Schwelbrände entstehen, ist hier nochmals erheblich größer.

Auf andere Weise als durch ein generelles Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 ist ein ausreichender Schutz der brandempfindlichen denkmalgeschützten historischen Innenstand nicht ausreichend zu gewährleisten.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 anzuordnen, weil daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht: Im vorliegenden Fall fällt dieses mit dem allgemeinen öffentlichen Interesse am Verwaltungsakt zusammen. Der vorbeugende Brandschutz in dem besonders brandempfindlichen Bereich der historischen Innenstadt mit entsprechenden Gefahren für Leben, Gesundheit und bedeutende Sachgüter (denkmalgeschütztes Ensemble) überwiegt das Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs deutlich.

Die Bußgeldandrohung beruht auf § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 3 SprengG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Stadt Straubing) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sprengstoffrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
  - Nähere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Straubing, den 06.11.2017

Gez.

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister



Verbotszone Geltungsbereich

Sprechstunde des Behindertenbeirates der Stadt Straubing

Am Montag, 05.12.2022, findet von 14:00 bis 16:00 Uhr im Sozialen Rathaus, Am Platzl 31, in Zi. 115 (1. Stock, Aufzug vorhanden), die öffentliche Sprechstunde des Behindertenbeirats statt. Als Berater werden dort die Vorsitzende des Beirates, Frau Juliane Eigner, und der stellv. Vorsitzende, Herr Ralph Zimmerhansl, zu sprechen sein.

Die von den Behinderten oder deren Angehörigen anstehenden Fragen können erörtert, bzw. Wege zur Lösung gefunden werden. Gerne werden auch Tipps zum Schwerbehindertenantrag oder zu Fragen des Alltags gegeben. Eine Rechtsberatung mit verbindlichem Charakter findet nicht statt.

Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Termin bei
Juliane Eigner unter (0 94 21) 4 14 89, oder bei Ralph Zimmerhansl unter (0 94 21) 4 02 24.

Vergabeverfahren

Bauleistungen

- H22-0011-2-810 Elektroinstallation DIN 18382 für den Wiederaufbau des historischen Rathauses
- H22-0112-2-801 Abbruch-, Baumeister- und Putzarbeiten für die Innensanierung Turnhalle Grundschule St. Peter

Liefer- und Dienstleistungen

- V-2022-104 Lieferung und Installation von interaktiven Screens und mobilen Workstations

Weitere Informationen zu den vorstehend genannten Vergabeverfahren finden Sie unter www.vergabe.bayern.de.

Stadt Straubing – Zentrale Fachstelle für Vergabeverfahren
Theresienplatz 2
94315 Straubing
Tel. 09421 / 944-61139
Mail: vergabeamt@straubing.de

Fundsachen im November 2022

Fundnummer	Anzeigedatum	Funddatum	Bezeichnung	Fundort
Gruppe: Handys				
326 / 2022 - STR	11.11.2022	13.10.2022	Handy	Disco Tiefenrausch
337 / 2022 - STR	23.11.2022	19.11.2022	Handy	Hebbelstr.11, bei Allianz
341 / 2022 - STR	29.11.2022	21.11.2022	Handy	Thumhartstr. Bushaltestelle
Gruppe: Sonstiges				
322 / 2022 - STR	08.11.2022	07.11.2022	Kopfhörer	[nicht veröffentlicht]
324 / 2022 - STR	11.11.2022	03.11.2022	Apple Airpods	Am Allachbach
Gruppe: Schlüssel				
320 / 2022 - STR	03.11.2022	27.10.2022	Schlüssel	Regensburger Str.
325 / 2022 - STR	11.11.2022	12.10.2022	Schlüssel	Tiefenrausch
329 / 2022 - STR	15.11.2022	11.11.2022	Schlüssel	unbekannt
330 / 2022 - STR	15.11.2022	11.11.2022	Schlüssel	unbekannt
333 / 2022 - STR	17.11.2022	16.11.2022	Schlüssel	Aprilgasse Ecke Nanu Nana
334 / 2022 - STR	22.11.2022	18.11.2022	Schlüssel	unbekannt
335 / 2022 - STR	22.11.2022	18.11.2022	Schlüssel	unbekannt
336 / 2022 - STR	22.11.2022	16.11.2022	Schlüssel	Volksbank Ludwigsplatz, in der
338 / 2022 - STR	25.11.2022	15.11.2022	Schlüssel	Gaststätte "Peterhof" Heerstr. 85
339 / 2022 - STR	25.11.2022	23.11.2022	Schlüssel	Unterführung Bahnhof vor Geschäft
340 / 2022 - STR	25.11.2022	16.11.2022	Schlüssel	Cafe Bar Steiner Thorplatz
342 / 2022 - STR	30.11.2022	21.11.2022	Schlüssel	Radlständer "Alter Schlachthof"
Gruppe: Bargeld				
323 / 2022 - STR	08.11.2022	29.10.2022	Bargeld	[nicht veröffentlicht]

Standesamtliche Nachrichten vom 24.11.2022 bis 30.11.2022

G e b u r t e n

B â n d u l ă Alexandru Kevin
Straubing

I o r g o i u Edward Octavian
Straubing

E h e s c h l i e ß u n g e n

- keine Veröffentlichungen -

S t e r b e f ä l l e

M ü l l e r geb. Stark Monika
Straubing

S e i d l Ludwig
Straubing

M ü h l b a u e r Johann
Straubing

L i f s h y t s Yakiv Selmanovych
Straubing

H e r r m a n n geb. Wagner Hannelore
Straubing

R e t z e r geb. Bayer Hedwig Anna
Straubing

S c h ü t z geb. Brehmer Babette
Straubing

T h a n n e r geb. Kulzer Anna
Straubing

H e l l e b a r t Christine Herta
Straubing